

1929

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Antrag auf Zustimmung zur Änderung des Bedarfsprogramms nach § 24 Abs. 5 LHO sowie zur Aufhebung der Sperre der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben beim Kapitel 3702, Titel 70100 (Reinhold- Burger- Oberschule: Neubau einer Sporthalle mit vier Hallenteilen einschließlich Sportaußenanlagen; Neue Schönholzer Straße) und Erhöhung der Gesamtkosten**

**Vorgang:** 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 12.12.2013  
Drucksache 17/1400 (II.I.28 und II.I.90 b)

<b><u>Ansätze:</u></b>	Ansatz Haushaltsjahr 2014	0,00 €
	Ansatz Haushaltsjahr 2015	3.000.000,00 € *)
	Ansatz Haushaltsjahr 2016 (noch Planung)	0,00 €
	Ist Haushaltsjahres 2014	0,00 €
	Verfügungsbeschränkungen 2015	2.794.609,50 €**)
	aktuelles Ist (19.06.2015)	205.390,50 €

**Gesamtkosten:** (lt. I- Planung 2013 – 2017) 9.850.000,00 €

**Gesamtkosten:** (lt. geprüfter BPU) 10.850.000,00 €

\*) Die Veranschlagung erfolgte gemäß § 24 Abs.3 LHO.

\*\*\*) gesetzlich gesperrt gemäß § 24 Abs. 3 LHO

§ 24 Abs. 5 LHO regelt Folgendes:

„Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.“

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung die Auflagen II.I.28 und II.I.90 b) beschlossen:

„Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.

Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert

zu beantragen. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Verzicht der Baumaßnahme, erwachsende Nachteile darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck 123 BauWohn, wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtUm vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten; betragliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

„Der Senat und die Bezirke werden ersucht, für ausnahmsweise nach § 24 Abs. 3 veranschlagte Maßnahmen dem Hauptausschuss vor Inangriffnahme der Maßnahme über die Ergebnisse der Prüfung der BPU zu berichten, sofern sich die bisher im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtkosten um mehr als 10 v.H. oder 250.000 € erhöhen werden.“

### **Beschlussentwurf**

- a) „Der Hauptausschuss stimmt der nach Veranschlagung vorgenommenen Änderung des Bedarfsprogramms zu und nimmt die Erhöhung der Gesamtkosten von 9.850.000 € um 1.000.000 € auf 10.850.000 € zur Kenntnis.“
- b) „Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag zur Aufhebung der Sperre nach § 24 Abs. 3 LHO bei der Investitionsmaßnahme „Reinhold- Burger- Oberschule: Neubau einer Sporthalle mit vier Hallenteilen einschließlich Sportaußenanlagen; Neue Schönholzer Straße“ im Bezirk Pankow (Kapitel 3702, Titel 70100) für das Haushaltsjahr 2015 zu und nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

Hierzu wird berichtet:

#### **1. Ausgangssituation und Begründung der Kosten:**

Das Bezirksamt hat diese Maßnahme aus der gezielten Zuweisung mit der Investitionsplanung 2013 – 2017 (erstmalige Anmeldung mit der Investitionsplanung 2009- 2013) angemeldet und im Haushaltsplan 2014/15 mit Gesamtkosten von 9.850.000 € veranschlagt. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung keine Bauplanungsunterlage (BPU) vorlag, ist der Ansatz gemäß § 24 Abs.3 LHO gesperrt.

Das Bedarfsprogramm wurde mit Gesamtkosten in Höhe von 8.400.000 € geprüft (26.01.2009). Im Dezember 2011 lag die geprüfte Vorplanungsunterlage (VPU) mit Gesamtkosten von 9.850.000 € vor. Die Bauplanungsunterlage vom 05.05.2014 endet mit einem Prüfergebnis der Gesamtkosten in Höhe von 10.850.000 €. Für die Bauvorbereitung und Planungsleistungen wurden bereits 205.390,50 € im Haushaltsjahr 2015 freigegeben und verausgabt.

Gegenüber den ermittelten Gesamtkosten der VPU aus 2011 ergibt sich eine Kostenerhöhung um 1.000.000 €, welche sich insbesondere wie folgt begründet:

Kosten- gruppen	Kosten gem. ge- prüfter VPU (€)	Kosten gem. geprüfter BPU (€)	Differenz zw. VPU und BPU (€)
<b>KG 200</b>	271.098	308.325	37.227
<b>KG 300</b>	5.014.412	5.860.000	845.588
<b>KG 400</b>	1.431.196	1.305.716	-125.480
<b>KG 500</b>	793.858	780.026	-13.832
<b>KG 600</b>	240.330	267.026	26.696
<b>KG 700</b>	1.628.000	1.816.410	188.410
<b>UV + Rundung</b>	471.106	512.497	41.391
<b>Gesamt</b>	<b>9.850.000</b>	<b>10.850.000</b>	<b>1.000.000</b>

#### **KG 200:**

Die Kostenerhöhung von 37.227,00 € ergibt sich aus der Einholung der Anschlussverträge für die Technische Gebäudeausstattung, hier insbesondere durch eine Anschlusspreiserhöhung für Fernwärme von ca. 32.000,00 €.

#### **KG 300:**

Mit Erstellungsbeginn BPU waren zur Erreichung von belastbarer Kostensicherheit weitere Baugrunderkundungen als Grundlage der Entwurfsplanung der Baugrube zu beauftragen. Gemäß Erläuterungsbericht zur Baugrubenplanung und dem ergänzenden Baugrundgutachten brachten diese Baugrunderkundungen schlechtere Ergebnisse, als die bereits im Rahmen der VPU-Erstellung umfangreich erfolgte Erkundung. Das Konzept zur Ausführung der Baugrube musste daraufhin unter Einbeziehung von Spezialplanern und in enger Abstimmung mit dem Bodengutachter fortgeschrieben werden.

Die Dichtheit der Baugrube wurde in der VPU nach den damals vorliegenden Grundlagen über die Ausbildung einer Spundwand und Unterwasserbetonsole vorgesehen. Mit Vorlage der neuen Erkundungsergebnisse wurde diese Ausführungsvariante hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Ausführbarkeit geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung musste die Ausführung der Baugrube geändert werden. Sie muss nun, als wirtschaftlichste Lösung, mittels einer Schlitzwand zur vertikalen Abdichtung der Baugrube und einer Düsenstrahlsole zur horizontalen Abdichtung der Baugrube ausgeführt werden.

- Hieraus resultiert eine Kostenerhöhung von 800.000,00 €.
- Die weitere Kostenerhöhung von 45.588,00 € ergibt sich aus vorbereitenden Maßnahmen an den Schlitzwänden der Baugrube.

#### **KG 400:**

Teile der geplanten Leistungen der KG 400 wurden sowohl bei der Prüfung der VPU als auch der BPU nicht anerkannt. Die Kosten in den folgenden Kostengruppen (KG) wurden durch die Prüfbehörde SenStadtUm wie folgt gemindert:

- KG 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen um 42.300,00 €,
- KG 420 Wärmeversorgungsanlagen um 40.000,00 €,
- KG 430 Lufttechnische Anlagen um 20.725,00 €,
- KG 440 Starkstromanlagen um 7.600,00 €,
- KG 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen um 5.500,00 €,
- KG 480 Gebäudeautomation um 4.800,00 €.

**KG 500:**

Teile der geplanten Leistungen der KG 500 wurden bei der Prüfung der BPU nicht anerkannt: Die Kosten in der KG 550 Einbauten in Außenanlagen wurden durch die Prüfbehörde SenStadtUm um 13.832,00 € gemindert.

**KG 600:**

Die detaillierte Ermittlung der Kosten für die Ausstattung durch die Prüfbehörde SenStadtUm ergab die Kostenerhöhung der KG 620 Kunstwerke um 26.696,00 €.

**KG 700:**

Durch die Kostenveränderungen in den einzelnen Kostengruppen erhöhen sich entsprechend prozentual auch die Kosten der KG 700. Hauptbestandteil dieser Kostenerhöhung ist die

- KG 730 Architekten und Ingenieurleistungen mit ca. 150.000,00 €.
- Die restlichen Mehrkosten von 38.000,00 € verteilen teilen sich auf Kosten für Prüfsachverständige, Gutachter und gesetzlich vorgeschriebene Abnahmen.

**UV + Rundung:**

Hier wurde der Anteil Unvorhergesehenes in Höhe von 41.391,00 € durch die Prüfbehörde SenStadtUm der Kostenentwicklung angepasst.

Betriebs- und Instandsetzungskosten

Die Betriebs- und Instandsetzungskosten nach DIN 18960 betragen jährlich 130.955 € und sind im Vordruck 123 BauWohn (Anlage) dargestellt.

**2. Darstellung der fiktiven Gesamtkosten gemäß § 24 Abs. 5 LHO:**

Der Bezirk geht von einem Bauzeitraum von 30 Monaten aus.

Der Beginn der Baumaßnahme ist lt. Bauablaufplan für 02/2016 vorgesehen, die Fertigstellung für 07/2018 geplant.

Basis für die fiktive Indizierung ist die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen fünf Jahre (2010 - 2014) von rd. 2,1 Prozent, d.h. für den Zeitraum 05/2014 – 07/2018 (4 Jahre und 3 Monate) rd. 8,9 %, (BPU geprüft Mai 2014).

Die anerkannten Gesamtkosten von 10.850.000 € würden sich damit fiktiv um 965.650 € auf 11.815.650 € erhöhen.

Titel	Kurztext	BPU €	mit fiktiver Indexsteige- rung €	Differenz €
100	Grundstück	0	0	0
200	Herrichten und Erschließung	308.325	335.766	27.441
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	5.860.000	6.381.540	521.540
400	Bauwerk – Technische Anlagen	1.305.716	1.421.925	116.209
500	Außenanlagen	780.026	849.448	69.422
600	Ausstattung und Kunst	267.026	290.791	23.765

700	Baunebenkosten	1.816.410	1.978.071	161.661
	Unvorhergesehenes und Rundung	512.497	558.109	45.612
	<b>Gesamt</b>	<b>10.850.000</b>	<b>11.815.650</b>	<b>965.650</b>

Maßgabe für die Veranschlagung und Ratenbildung bleibt jedoch nach wie vor die jeweils aktuellste Unterlage (hier BPU vom 05.05.2014)

### 3. Finanzierung

Darstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme (künftige Planung auf Grundlage des Entwurfs der I-Planung 2015-2019)

Gesamtkosten Gesamtmaßnahme T€	finanziert bis 2014 T€.	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	Rest ab2020 T€
10.850	-	3.000	3.000	3.000	1.763		-

Die vorgesehene Finanzierung für 2016/2017 wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses – im Rahmen der gezielten Zuweisung berücksichtigt werden, der Entwurf der Investitionsplanung wurde mit dem Revisionsergebnis der Senatsverwaltung für Finanzen entsprechend angepasst.

#### Antrag und Zustimmung gemäß § 24 Abs. 5 LHO

Mit Schreiben vom 24.06.2015 hat der Bezirk gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 LHO die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen zur Änderung der Bedarfsplanung für den Sporthallenbau erbeten.

Die Senatsverwaltung hat mit Schreiben vom 13.07.2015 der Änderung der ursprünglichen Planung für den Sporthallenbau zugestimmt.

### 4. Notwendigkeit der Baumaßnahme und Nachteile bei Maßnahmeverzicht

Der Neubau der Sporthalle mit 4 Hallenteilen sichert die standardgerechte Versorgung folgender drei öffentlicher Schulen

- Reinhold-Burger-Schule (03K06), Neue Schönholzer Str. 32,
- Carl-von-Ossietzky-Gymnasium (03Y08), Görschstr. 42-44,
- Arnold-Zweig-Grundschule (03G26), Wollankstr. 131.

Für die Reinhold-Burger-Schule als vierzügige Integrierte Sekundarschule (ISS) ist gemäß den aktuellen Ausführungsvorschriften zur Schulentwicklungsplanung vom 25.06.2012 in Verbindung mit § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin eine Sporthalle mit zwei Hallenteilen bereitzustellen, für das Carl-von-Ossietzky-Gymnasium als 6-zügiges Gymnasium müssen mindestens drei Hallenteile sowie für die Arnold-Zweig-Grundschule als 3-zügige Grundschule zwei Hallenteile zur Verfügung stehen.

Statt in standardgerechten 7 Hallenteilen organisieren die 3 Schulen ihren Sportunterricht untereinander bisher in insgesamt nur 4 Hallenteilen. Von denen sind 3 im

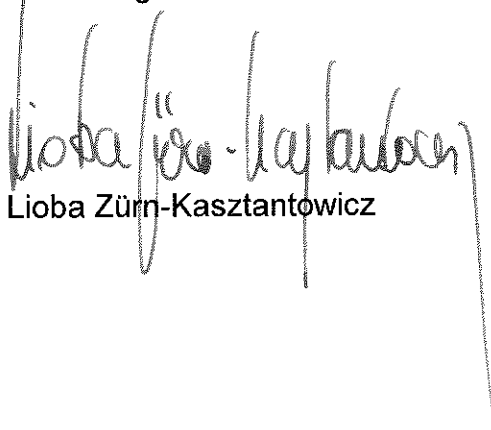
Schulgebäude vorhandene, also innenliegende Sporthallen, die trotz des Neubaus weiter zur Verfügung stehen werden.

Der Neubau einer Sporthalle mit 4 Hallenteilen ist daher fest im bezirklichen Schulnetz eingeplant und ist ein dringend notwendiger Bestandteil zur langfristigen Sicherung des Sportunterrichtes im Bezirk Pankow.

Nach § 41 Absatz 1 und 3 Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert durch Art I vom 26.03.2014 GVBl. S. 78, unterliegt jede Person mit Wohnsitz in Berlin der gesetzlichen Schulpflicht. Gemäß § 2 Schulgesetz für das Land Berlin hat jeder junge Mensch ein Recht auf Bildung und Erziehung.

Bei Aufschieben der Baumaßnahme ist die Gewährleistung des notwendigen Schulsportflächenbedarfs im Bezirk Pankow gefährdet.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zugestimmt und zu diesem Schreiben ihre Mitzeichnung erklärt.



Lioba Zürn-Kasztantowicz

### Angaben zu den

### Betriebs- und Instandsetzungskosten nach DIN 18960:2008-02

Ermittlung der nach Fertigstellung der Maßnahme zu erwartenden jährlichen Haushaltsbelastungen (§ 24 Abs. 1 LHO)



Baumaßnahme: <sup>1)</sup> Neubau Sporthalle Pankow Neue Schönholzer Strasse 32 13187 Berlin	Liegenschaftsbezeichnung: Gemarkung 110560 Pankow Flurstücke 346, 394
	Bezeichnung des Bauwerks/Baukörpers: -

Fläche: <sup>2)</sup>	3.169,70 m <sup>2</sup>	BRlta:	m <sup>2</sup>	Grundlagszahl:	3.621,00
Wärmeleistung:	0,14 MW	Elektr. Anschlussleistung:			80,00 kW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Art der Nutzungskosten	NKgr nach DIN 18960	Einheit	Kosten <sup>2)</sup> (€/m <sup>2</sup> * a)	Kosten/Einheit (in €)	Kosten/Jahr (in €/a)	Anteil (in %)	Verbrauch/Jahr (Einheit/a)	Verbrauch <sup>2)</sup> (Einh./m <sup>2</sup> * a)
Wasser	311	m <sup>3</sup>	1	2,17	2.186	1,9	1.008	0
Abwasser	321	m <sup>3</sup>	3	10,57	10.654	9,1	1.008	0
Wärme/Fernwärme/-kälte	312-315	MWh	24	71,00	77.390	66,1	1.090	0
Strom	316	MWh	5	154,70	14.851	12,7	96	0
sonst. Ver./ Entsorgung	317-319;329					0,0		
Reinigung und Pflege	330 + 340					0,0		
Bedienung, Inspektion, Wartung	350				12.000	10,3		
Sicherheits- und Überwachungsdienste	360					0,0 0,0		
<b>Betriebskosten (Summe NKgr. 310 bis 360)</b>						<b>117.081</b>	<b>100</b>	

Instandsetzung Baukonstruktion	410							Nachrichtliche Angabe der Personalkosten (in €) bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal:
Instandsetzung Techn. Anlagen	420				13.359			
Instandsetzung Außenanlagen	430				515			
<b>Instandsetzungskosten (Summe 410 bis 430)</b>						<b>13.874</b>		

<b>Summe Nutzungskosten 310 bis 360 und 410 bis 430</b>	<b>130.955</b>
---	----------------

Aufgestellt (ohne Angaben zu 311 bis 319, sowie 410 bis 430) Berlin, 09.09.13 (PLZ) (Datum)  (Unterschrift Leiter der Hausverwaltenden Dienststelle)	Hausverwaltende Dienststelle: <sup>1)</sup>  FA Hoch 3143 09.09.13
---	--

<sup>1)</sup> Genaue Bezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer  
<sup>2)</sup> Bezugsgrößen sind NFa / NGFa (DIN 277)